

Erforderliche Unterlagen in Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung und der Lagerkapazität

Zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit von Wirtschaftsdüngern und Gärresten im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen ist zunächst die Zulässigkeit des Einsatzes der vorgesehenen Inputstoffe unter Berücksichtigung der Anforderungen der Düngemittelverordnung zu prüfen.

In einem weiteren Schritt wird dann die zu erwartende Nährstoffmenge in den Gärresten (bzw. Wirtschaftsdüngern bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen) abgeschätzt. Nachfolgend wird geprüft, ob die zu erwartende Nährstoffmenge entsprechend den Regelungen der guten fachlichen Praxis verwertet werden kann. Da-bei werden neben dem Antragsteller auch die Betriebe einbezogen, die Gärreste (bzw. Wirtschaftsdünger) aus der beantragten Anlage abnehmen sollen.

Weiterhin wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der zu erwartenden Menge an Gärrest bzw. Wirtschaftsdünger und der geplanten Lagermöglichkeiten eine Lagerungsdauer von mindestens einem halben Jahr abgesichert werden kann.

Für die Prüfung der o.a. Punkte werden folgende Unterlagen benötigt, die vom Antragsteller beizubringen sind:

- Angaben zu Art, Menge und wenn vorhanden, zu den Nährstoffgehalten **aller** vorgesehenen Inputstoffe zur Berücksichtigung düngemittelrechtlicher Vorgaben,
- Angaben zum Tierbestand (Tierart, Halteabschnitt, Halteform, ev. Fütterungsverfahren) und zum Nährstoffverbleib **aller** landwirtschaftlichen Unternehmen, die Wirtschaftsdünger oder Gärreste von der beantragten Anlage abnehmen,
- für **alle** abnehmenden landwirtschaftlichen Unternehmen prüffähiger und betriebsweiser Einzelnachweis (Tierbestand, Wirtschaftsdüngerver- und -zukauf), dass die Einhaltung der düngerechtlichen Anforderung - Grenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft – nach der Errichtung der Anlage und zu erwartenden Nährstoffanfalls- und -zukaufsituation eingehalten werden,
- für **alle** abnehmenden landwirtschaftlichen Unternehmen prüffähiger und betriebsweiser Einzelnachweis über Nährstoffbilanzen (Tierbestände, Anbauflächen, Nährstoffzu- und -verkauf), dass die zulässigen Bilanzüberschüsse für Stickstoff und Phosphor nach der Errichtung der Anlage und der zu erwartenden Nährstoffanfalls- und -zukaufsituation eingehalten werden,
- Liefer- bzw. Abnahmeverträge für Inputstoffe und Gärreste bzw. Wirtschaftsdünger,
- Nachweis über eigene bzw. fremde Lagerkapazitäten.

In speziellen Fällen werden weitere Unterlagen, so z.B. Ergebnisse der Bodenuntersuchung von Aufbringungsflächen für die Beurteilung der

landwirtschaftlichen Verwertbarkeit herangezogen.

Sofern der Antragsteller von Richtwerten und Standardwerten abweichen möchte, ist dies zu erläutern und zu begründen.

Neben den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen werden Unterlagen für die Beurteilung und Prüfung des Anfalls von Wirtschaftsdüngern und der Verwertbarkeit der Nährstoffe benötigt, die von der Agrarverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dies sind:

- Flächennachweis mit Nutzung (einschließlich angebaute Kulturen),
- Tierbestand (Tierart, Haltungsabschnitt, Haltungsform).

Im Bedarfsfall werden die Nährstoffbilanzen der abnehmenden Betriebe entsprechend DüV zur Beurteilung des Flächennachweises herangezogen.

Weitere Informationen können der Internetseite www.lms-beratung.de >> Landwirtschaftliches Fachrecht entnommen werden.